

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3616/J-NR/2015 betreffend Schulaufsicht über den konfessionellen Religionsunterricht, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 3. Februar 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 8:

Zur Zahl der Beschwerden nach Schulformen, Konfessionen und Bundesländern in Bezug auf Religionslehrkräfte an öffentlichen und privaten Schulen im Zeitraum 3. Februar 2010 bis zum 3. Februar 2015 wird nach Befassung und Auskunft der bei den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien aufgetretenen Beschwerden sowie unter Einbeziehung der zentral im Bundesministerium für Bildung und Frauen evidenten diesbezüglichen Beschwerden auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei anzumerken ist, dass bei Verwendung an mehreren Schulen die Zuordnung nach der Stammschule getroffen wurde und zu berücksichtigen ist, dass Religionslehrkräfte auch andere Fächer unterrichten und daher manche der erhobenen Vorwürfe grundsätzlicher Natur und nicht ausschließlich auf den Religionsunterricht zu beziehen sind.

Beschwerden					
Religionslehrkraft	APS	BS	AHS	BMHS	BAKIP/ BASOP
Religion katholisch	27 (davon 2 Bgld, 4 NÖ, 19 OÖ, 2 VlbG)	2 (OÖ)	7 (davon 4 NÖ, 2 OÖ, 1 VlbG)	2 (davon 1 NÖ, 1 OÖ)	-
Religion islamisch	21 (davon 2 NÖ, 13 OÖ, 1 Stmk, 1 T, 3 VlbG, 1 W)	-	6 (davon 3 NÖ, 1 VlbG, 2 W)	6 (davon 2 T, 3 VlbG, 1 W)	-
Religion griechisch- orientalisch (orthodox)	8 (davon 6 OÖ, 1 Stmk, 1 VlbG)	-	-	1 (VlbG)	-
Religion evangelisch	-	-	2 (davon 1 NÖ, 1 Stmk)	-	-

Zum Tenor der Beschwerden wird zusammenfassend bemerkt, dass diese sich auf verschiedene Themengebiete bezogen haben und unterschiedliche Aspekte ansprechen wie z.B. religiöse Inhalte, methodische Aspekte oder das Verhalten der Lehrkräfte.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die gemäß § 2 in Verbindung mit § 7c Religionsunterrichtsgesetz nur durch die jeweilige Konfession und einer von dieser bestellten Fachinspektion wahrgenommen werden kann. Die inhaltliche Inspektion unterliegt der Fachaufsicht, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Sobald den zuständigen Schulbehörden des Bundes Vorfälle, auch solche im Zusammenhang mit Religionslehrkräften, bekannt werden, haben diese alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Sinne einer verantwortlichen Schulaufsichtsführung als auch Personalführung zu treffen. Dazu gehört auch Meldungen von Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schülern nachzugehen und im Falle der Bestätigung aufgrund durchgeführter Erhebungsschritte die entsprechenden Verfügungen zu treffen sowie gegebenenfalls auch andere zuständige Stellen zu befragen bzw. Anzeigen zu erstatten. Beschwerden bzw. Vorwürfe, die folgend dem Religionsunterrichtsgesetz ausschließlich in die Zuständigkeit der Kirchen bzw. Religionsgesellschaften fallen, werden von diesen geprüft. Sofern Derartiges den Schulbehörden des Bundes gemeldet wird, leiten diese die Beschwerden bzw. Vorwürfe unmittelbar weiter.

In diesem Sinne wurde überwiegend zunächst das betroffene Religionslehrpersonal, die Klassenlehrkraft bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand sowie die für Beschwerden und lokale Konflikte primär für die Schulaufsicht vor Ort zuständige Schulleitung konsultiert und in Abhängigkeit vom Anlassfall auf schulparterschaftlicher Ebene eine Lösung angestrebt. Im Fall von an den Schulen nicht selbst regelbaren Konflikten und Beschwerden nahm in der Regel die Schulleitung in der Folge mit der jeweiligen Fachinspektion für den Bereich der mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen oder mit der Schulaufsicht für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen Kontakt auf und es erfolgte deren weiteres Tätigwerden. Von der Schulaufsicht im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen wurde in der Mehrzahl der Fälle das jeweilige Schulamt bzw. die zuständige Fachinspektion informiert, in Einzelfällen wurde diese durch die jeweilige Fachinspektion informiert. Im Bereich der mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen erfolgte bei entsprechendem Bedarf eine Information der zuständigen Schulaufsicht durch die Schulleitung und in der Folge deren Tätigwerden. Routinemäßige Gespräche bzw. ein Austausch zwischen der jeweils zuständigen Schulaufsicht und der jeweiligen Fachinspektion über den Religionsunterricht finden, auch im Wege von Schulleitungskonferenzen, statt.

Konsequenzen dieser Beschwerden bzw. Vorwürfe waren in der Regel Gespräche zwischen der Lehrkraft, der jeweils zuständigen Fachinspektion, der jeweils zuständigen Schulaufsicht und der Schulleitung, in weiterer Folge erforderlichenfalls die Inspektion des Unterrichts durch die jeweils zuständige Fachinspektion sowie in einigen Fällen Personalmaßnahmen wie der Abzug der Lehrkraft oder bei Vertragslehrkräften die Setzung entsprechender (dienst)rechtlicher Konsequenzen (Auflösung des Dienstverhältnisses) durch den jeweiligen Dienstgeber, als auch Anzeigenerstattungen.

Von einer weitergehenden Aufschlüsselung der Beschwerden nach Konfessionen und Bundesländern wurde aufgrund der geringen Anzahl der Beschwerden sowie in Anbetracht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden kann, aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

Zu Fragen 4 und 5:

Im Zusammenhang mit den oben angeführten Beschwerden wurden bei den zuständigen Disziplinarcommissionen im Bereich des Landesschulrates und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im Zeitraum 3. Februar 2010 bis zum 3. Februar 2015 keine Fälle der Disziplinarverfahreenseinleitung und demnach keine Fälle der disziplinarrechtlichen Verurteilung hinsichtlich Dienstpflichtverletzungen in Bezug auf Religionslehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund registriert.

Auf Grund der Tatsache, dass die dienstrechtliche Vollziehung in Bezug auf Religionslehrkräfte in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung als dem Bund nicht diesem obliegt, beispielsweise für die an Pflichtschulen unterrichtende Lehrkräfte oder sofern eine Anstellung durch die jeweilige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft erfolgt, sind auch alle diesbezüglichen dienstrechtlichen Fragestellungen zu Religionslehrkräften aller Konfessionen grundsätzlich nur von diesen vom Bund verschiedenen Dienstgebern beantwortbar.

Zu Fragen 6 und 7:

Im Zusammenhang mit den oben angeführten Beschwerden wurden von den Staatsanwaltschaften den zuständigen Dienstbehörden und Personalstellen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im Zeitraum 3. Februar 2010 bis zum 3. Februar 2015 entsprechend § 76 Abs. 5 StPO insgesamt zwei Fälle der Einleitung und kein Fall der Verurteilung hinsichtlich strafrechtlich relevanter Delikte in Bezug auf Religionslehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund mitgeteilt:

Religions- lehrkraft in	Strafverfahren					
	Einleitung			Verurteilung		
	AHS	BMHS	BAKIP/ BASOP	AHS	BMHS	BAKIP/ BASOP
Religion katholisch	2 (NÖ)	-	-	- (1 Einstellung bzw. 1 unbekannt, da Beendigung des DV)	-	-

Zu Fragen 9 und 10:

Beim Religionsunterricht handelt es sich um eine innere Angelegenheit der Kirche oder Religionsgesellschaft. Er steht unter dem grundrechtlichen Schutz der Art. 15 und 17 Staatsgrundgesetz 1867. In diesem Sinne stellen auch Schulbücher für den Religionsunterricht eine innere Angelegenheit dar und unterliegen diese Lehrmittel daher keiner „staatlichen Approbation“ (vgl. § 14 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes), was einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche entspricht. Insofern obliegt auch die konkrete Auswahl von Unterrichtsmitteln für den Religionsunterricht und deren Verwendung im Religionsunterricht der jeweiligen Kirche/Religionsgemeinschaft bzw. der jeweiligen Religionslehrkraft und stellt per se keinen Gegenstand der Vollziehung staatlicher Organe dar.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist nicht unbeschränkt, sondern unterliegt den Schranken der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie den Rechten und Freiheiten anderer (Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention). Die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung im Sinne des § 2 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz sind in diesem Zusammenhang zu sehen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, und werden durch eine Reihe von staatlichen Rechtsnormen näher ausgeführt.

Entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes dürfen für den Religionsunterricht nur Lehrbücher verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen. Dies ist in verschiedenen Rechtsnormen festgehalten, insbesondere im Rahmen der Grundwerte der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG. Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule. Weiters sollen die Jugendlichen dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein, sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedenliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundlage ergibt sich ein Ordnungsrahmen, den auch Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht verletzen dürfen.

Im Fall der Verletzung dieses Ordnungsrahmens sind dagegen geeignete Schritte entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes zu unternehmen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Überprüfung des Religionsunterrichtes in schulrechtlicher Sicht wie bei allen anderen Unterrichtsgegenständen durch die zuständigen Organe, sohin die Schulleitungen und die staatliche Schulaufsicht, erfolgt.

Ergänzt wird, dass seitens der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der islamischen Glaubensgemeinschaft eigene Approbationsstellen für Schulbücher für den Religionsunterricht bestehen; Diese Werke werden auch in den Schulbuchlisten geführt, welche geordnet nach Schularten und Schulstufen unter dem Titel Religion online auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen unter [https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/schulbuchlisten\\_2015\\_2016.html](https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/schulbuchlisten_2015_2016.html) eingesehen werden können.

#### Zu Frage 11:

Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche oder Religionsgesellschaft gehört auch der gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 konfessionsgebundene Religionsunterricht; dies hat zur Folge, dass nicht nur der Inhalt dieses Unterrichtes, sondern auch die Befähigung hiezu von den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen sind, wobei sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sind die konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen sowie die privaten Studienangebote gemäß §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 anerkannt, für die Studien an diesen Institutionen müssen die Curricula durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen genehmigt werden und sind den Grundwerten der Verfassung sowie den Menschenrechten verpflichtet.

Universitäten stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen dar.

Hinsichtlich der in Ausbildung befindlichen Anzahl der Studierenden an konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen im Rahmen von Bachelorstudien Lehramt Religion bzw. im Rahmen von zusätzlichen Lehrgängen zur Erlangung einer Zusatzausbildung an Pflichtschulen in Religion im Studienjahr 2013/14 nach Konfessionen wird auf Basis der zentral im System PH-Online verfügbaren Daten auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

	Studierendenzahlen 2013/14 (inskribierte Student/innen)
Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz	
Bachelorstudium Lehramt Religion katholisch	129
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer katholisch	175
Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems	
Bachelorstudium Lehramt Religion katholisch	144
Bachelorstudium Lehramt Religion evangelisch	50
Bachelorstudium Lehramt Religion orthodox	46
Bachelorstudium Lehramt Religion orientalisch-orthodox	4
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer katholisch	178
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer evangelisch	4
Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz der Diözese Graz-Seckau	
Bachelorstudium Lehramt Religion katholisch	103
Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein	
Bachelorstudium Lehramt Religion katholisch	126
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer katholisch	24
Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland	
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer katholisch	42
Lehrgang Zusatzausbildung Religionslehrer evangelisch	10

Quelle: PH-Online

Zu der im Rahmen von privaten Studiengängen für das Lehramt Religion in Ausbildung befindlichen Anzahl der Studierenden im Studienjahr 2013/14 nach Konfessionen darf auf die Veröffentlichung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, abrufbar unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bildung\\_und\\_kultur/formales\\_bildungswesen/universitaeten\\_studium/040594.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/universitaeten_studium/040594.html), verwiesen werden.

Die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte erfolgt primär ebenfalls an den konfessionellen privaten Pädagogischen Hochschulen. Für den Bereich der religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung wird auf Basis der zentral im System PH-Online verfügbaren Daten auf nachstehende Aufstellung zur Anzahl der durchgeführten Lehrveranstaltungen (LVn), der Unterrichtseinheiten (UE) sowie zur Zahl der Anmeldungen für das Studienjahr 2013/14 hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass dieses Fort- und Weiterbildungsangebot allen Lehrkräften offen steht und eine Trennung des Fort- und Weiterbildungsangebotes nach Konfessionen im System PH-Online nicht abbildbar ist.

	LVn/UE/Anmeldungen
Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz	
Anzahl der durchgeführten LVn	148
Anzahl der UE	1.267
Zahl der Anmeldungen	3.080
Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems	
Anzahl der durchgeführten LVn	504
Anzahl der UE	3.375
Zahl der Anmeldungen	9.171
Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz der Diözese Graz-Seckau	
Anzahl der durchgeführten LVn	47
Anzahl der UE	223
Zahl der Anmeldungen	1.312
Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein	
Anzahl der durchgeführten LVn	480
Anzahl der UE	3.145
Zahl der Anmeldungen	7224
Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland	
Anzahl der durchgeführten LVn	65
Anzahl der UE	493
Zahl der Anmeldungen	1.222

Quelle: PH-Online

Anzumerken ist weiters, dass die an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen angebotenen Fort- und Weiterbildungsangebote wie z.B. „Interkulturelle Kompetenz“, „Interkulturelle und sprachliche Bildung“, „Konfliktlotse“, „Sucht- und Gewaltprävention“, „Globales Lernen“ oder „Mediation und Konfliktkompetenz“ sowie in fächerübergreifenden Bereichen der Menschenrechtsbildung oder der Politischen Bildung selbstverständlich auch den Religionslehrkräften aller Konfessionen offen stehen.

Wien, 3. April 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 7 von 7 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0026-III/4/2015

Signaturwert	ZuGZT1cRot/eUMJlz2oztGEU76HfL5FiYYQq5W2Gvh6JBt/vcHfJcpxN+7aHdN0pQIDEERETkm3xRzfmVi5Us7cgM tcl5He2MFSS8v+6zH8aeKMHfUm6ce45+JuwkCJ4rB6I5s5Q02K6guZH9DhCO14XZ5ugFFO0qfldB8Ua4nZFYJMh x1zrTSGDtwadePZduvkE55DPVrYI4wAX6rp5Xdbxuzx1C0x/C/oJ/r4/pKTAfjMS2fSA5ee9TPMmS3KG0LKnz2J vLp85k1vUdpiG4Oqplknhotxca1jJWNuZ8v7Öf2AL7IuzlhGp8faeytq6p97sNboEgUxaw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-04-03T08:49:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	